



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Per E-Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de

09.08.2019

Festlegungen zum Bilanzkreisausgleich, zur Anpassung des 80%-Kriteriums in der Berechnungsmethode zur Bildung des Ausgleichsenergiepreises sowie zur Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlösungen an den Übertragungsnetzbetreiber

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir sehen die sehr kurzfristigen und unseres Erachtens übereilten Änderungen im Regelenergiemarkt kritisch. Die Ereignisse im Juni dürfen nicht dazu führen, dass unbedacht in den Markt eingegriffen wird und die zum Teil für einen späteren Zeitraum geplante Maßnahmen plötzlich vorgezogen werden. Eine veröffentlichte Analyse ist absolut erforderlich, bevor man eine Bewertung vornehmen kann.

Die konsultierten Maßnahmen werden vorgeschlagen aufgrund der „jüngsten Vorfälle, in denen unter anderem das Marktverhalten zu einer erheblichen Abweichung des Saldos des Netzregelverbundes beigetragen hat“. Allerdings ist bislang keine vollumfängliche Analyse und deren Ergebnisse bezüglich der „jüngsten Vorfälle“ veröffentlicht. Eine entsprechende Aussage über die Wirksamkeit der aufgeführten Maßnahmen ist folglich nicht möglich.

Gleichzeitig werden Zusatzmaßnahmen der Netzbetreiber nicht in Echtzeit offengelegt. Die nicht regulierten Marktteilnehmer haben damit ein unvollständiges Bild über den Markt und treffen aufgrund dessen ihre Entscheidungen. Hier wäre anzusetzen und eine Veröffentlichungspflicht aller Maßnahmen der Netzbetreiber in Echtzeit zu verlangen.

Hinzu kommt die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 22.7.2019, die daraufhin folgende Abschaffung des Mischpreisverfahren mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Regelenergiemarkt – der Schaffung der exakt gleichen Situation wie vor 1 ½ Jahren. Ein angebrachter Punkt der Beschwerdeführerin war, dass mit dem Mischpreisverfahren die Anreize zur Bilanzkreistreue sinken. Demzufolge sollte vor einer Festlegung nochmals geprüft werden, inwieweit mit der Aufhebung des Mischpreisverfahrens die konsultierten Maßnahmen noch erforderlich sind.

Dessen ungeachtet, können die Dringlichkeit und der erhoffte Nutzen dieser einzelnen Maßnahmen nicht nachvollzogen werden. Das Thema Bilanzkreistreue sollte grundsätzlich betrachtet werden und auch den künftigen Regelarbeitsmarkt sowie den marginalen Ansatz bei der SRL und MRL berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Berechnung des ReBAP geprüft und wenn nötig angepasst werden.

Zu 1. Verpflichtung der BKV zur mit sofortiger Wirkung, ihre Bilanzkreise spätestens 15 Minuten vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplanmeldung auszugleichen

Die Verpflichtung den Bilanzkreise, spätestens 15 Minuten vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplanmeldung abzugeben, trägt nicht zur zusätzlichen Stärkung der Bilanzkreistreue bei, da bis zum Erfüllungszeitpunkt gehandelt wird.

Nun soll die für den 01. Mai 2020 geplante Umsetzung auf „ab sofort“ vorgezogen werden. Die bisher vorgesehene Umsetzungsfrist bis 01.05.2020 ist aber dringend erforderlich, um die neuen Vorgaben des überarbeiteten Standard-Bilanzkreisvertrags (Beschluss vom 12.4.2019) im Rahmen von IT-Projekten umsetzen zu können, zum Beispiel mit Hilfe der im Juni 2017 neu eingeführten TUD (Trading Until Delivery) Kontrakte, die bis 5 Minuten vor Lieferung handelbar sind. Gerade kurzfristiges Handeln trägt zu einem sicheren Systembetrieb bei und erfordert temporäre Unausgeglichenheit. Kurzfristige Prognoseaktualisierungen (insbesondere bei EE) könnten nicht im Fahrplan berücksichtigt werden, da ansonsten die Fahrplananforderungen nicht eingehalten werden können. Die Anmeldung dieser Geschäfte muss folglich über eine nachträgliche Fahrplananmeldung erfolgen.

Außerdem sollte der Ausgang des laufenden Verfahren (AZ: VI-3 Kart 757/19 [V]) zum Bilanzkreisvertrag dringend abgewartet werden, um hier nicht Maßnahmen einzuführen, die gegebenenfalls in wenigen Wochen eine erneute Änderung des Marktdesigns erfordern.

Zu 2. Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems

Die ständigen Änderungen im Regelenergiemarkt wirken destabilisierend auf das gesamte System. Notwendig ist ein ganzheitlich durchdachtes Zielmodell.

In einem ersten Schritt ist die Transparenz zu erhöhen, da diese gegenwärtig unzureichend ist. Der BKV kann nicht nachvollziehen, welche Maßnahmen und in welcher Reihenfolge der ÜNB ergriffen hat und welche Kosten daraus resultieren. Es sollten alle Maßnahmen nachvollziehbar und vor allem unverzüglich veröffentlicht werden, beispielsweise sobald die ÜNB-Zusatzmaßnahmen (Börsengeschäfte, Notreserve aus dem Ausland etc.) einsetzen und welche Maßnahmen in das Regelzonensaldo einfließen. Diese Maßnahmen und die Reihenfolge ihres Einsatzes haben ganz erhebliche Auswirkungen auf die Marktbilanz und das Verhalten der Händler. Anderenfalls erhält der Markt unvollständige Informationen und falsche Anreize.

Im Nachgang sollten auch die entsprechenden Kosten für die Marktteilnehmer veröffentlicht werden. Außerdem sollte der ÜNB unverzüglich die Marktteilnehmer darüber informieren, **wenn der Saldo des deutschen Netzregelverbundes einen Wert von mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung** erreicht.

Die Bundesnetzagentur fordert die ÜNB auf, einen Vorschlag zu erarbeiten, der durch eine Kopplung des Ausgleichsenergiepreises an einen geeigneten Börsenpreisindex Anreize zur Arbitrage gegen den Ausgleichsenergiepreis beseitigt. Eine Anpassung des reBAP ist sinnvoll und notwendig. Die aktuelle Regelung des Intraday-Preisindex stammt aus dem Jahr 2012 (BNetzA-Entscheidung BK6-12- 024). Seitdem hat sich der deutsche Intraday-Markt deutlich weiterentwickelt und ist heute der liquideste Intraday-Markt Europas.

Die Vorschläge der ÜNB müssen mit den betroffenen Marktteilnehmern konsultiert werden, da sie erhebliche Auswirkungen auf den Markt haben.

EFET schlägt folgende Anpassungen des Intraday-Preisindex vor:

1. Den Intraday-Preis der betreffenden Viertelstunde anstelle der betreffenden Stunde einbeziehen

Der regelzonenübergreifende Ausgleichsenergiepreis reBAP wird viertelstündlich berechnet. Um für jede Viertelstunde die richtigen Anreize zur Bilanzkreistreue zu setzen, ist der Intraday-Preis der jeweiligen Viertelstunde die richtige Referenz. Dies war bereits 2012 die von der BNetzA bevorzugte Option. Allerdings urteilte sie damals, dass die Liquidität des 15-Minuten-Marktsegments noch nicht hoch genug sei und entschied sich daher für den Stundenpreis. Sieben Jahre später ist der 15min-Intraday jedoch ein sehr liquides und dynamisches Marktsegment mit Marktteilnehmern, die 2018 mehr als 12,4 TWh handelten. Die längst fällige Anpassung sollte zeitnah umgesetzt werden.

2. Das Preissignal nahe am Lieferzeitpunkt anstelle des gesamten Intraday-Handelszeitraums einbeziehen

Derzeit ist der durchschnittliche mengengewichtete Intraday-Preis die Ober- bzw. Untergrenze des reBAP (Obergrenze bei Überspeisung, Untergrenze bei Unterspeisung). Da es sich um einen Durchschnitt über den gesamten Handelszeitraum handelt, kann die Verteilung der Transaktionspreise recht breit sein. Dies kann zu unerwünschten Auswirkungen auf das Verhalten der Händler führen und tatsächlich Anreize für Arbitrage gegen den reBAP schaffen.

Als Beispiel: Nähern sich die gehandelten Preise am Intraday-Markt deutlich dem Lieferzeitpunkt, wird der volumengewichtete Durchschnitt dieser Dynamik nur mit großer Verzögerung, wenn überhaupt, folgen. In solchen Situationen können die gehandelten Preise sehr hoch sein, während die marktbasierende Untergrenze für den reBAP noch recht niedrig ist. Hier funktioniert die Anbindung des reBAP an den Börsenhandel nicht. Die Verwendung geeigneter Indizes, die das Handelsverhalten nahe dem Lieferzeitpunkt erfassen, hilft, solche Effekte zu vermeiden. Hierbei könnte

auf einen bestehenden Preisindex, der den deutschen Intradaymarkt widerspiegelt, zurückgegriffen werden. Dabei muss der Markt eine ausreichende Liquidität aufweisen.

EFET wird zeitnah alternative Vorschläge zu dieser Fragestellung vorlegen.

Zu 3. Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlösungen an den ÜNB

Bereits heute bekommen Lieferanten werktäglich Messwerte von RLM-Marktlösungen. Nach wie vor stellen aber die Datenqualität und die Datenlücken wegen der nur werktäglichen Übermittlung nach Wochenenden und Feiertagen ein großes Problem für die Bilanzkreisprognose dar. Zudem ist für die Händler nicht klar, wofür die geforderten Daten verwendet werden. Hier ist dringend mehr Transparenz durch die Netzbetreiber notwendig.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

b.lempp@efet.org